

Strompreis I1

Industrie Mittelspannung

gültig ab 1. Januar 2026

Das Strompreismodell I1 – Industrie- und Leistungstarif gilt für Kundinnen und Kunden auf der Mittelspannungsebene Netzebene 5. Die Messung erfolgt mit monatlicher Rechnungsstellung.

Ansatz		exkl. MWST	inkl. MWST
Energie			
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Rp./kWh	11.30	12.22
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Rp./kWh	11.30	12.22
Netznutzung			
Systemgebühren	CHF/Monat	5.00	5.41
Messtarif	CHF/Monat	50.00	54.05
Leistungspreis	CHF/kW/Monat	9.50	10.27
Blindleistung	Rp./kVarh	0.00	0.00
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Rp./kWh	1.80	1.95
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Rp./kWh	1.80	1.95
Gesetzliche Abgaben	Rp./kWh	0.73	0.79
Abgaben			
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.49
Total			
Durchschnittskosten Kategorie C5	CHF/Monat	ab 19.68	ab 21.27

Tarifzeiten	Sommertarif: April bis September / Wintertarif Oktober bis März				Niedertarif (NT)		Hochtarif (HT)	
Montag bis Freitag	0	-	7 Uhr	7	-	19 Uhr	19 - 24 Uhr	
Samstag und Sonntag	0	-					24 Uhr	

Stromprodukt

Unser Standardprodukt besteht hauptsächlich aus Wasserkraft und ist 100% erneuerbar und stammt aus Schweizer- und Europäischer Produktion.

Mehrwertsteuer

Für Preise inkl. MWST gilt der zurzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 8.1%.

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Reglemente und Allgemeinen Bestimmungen der DK Schwarzenbach (DKS).

Allgemeine Informationen

Preise für Energie: Die Preise für Energie basieren auf den Produktions-, Beschaffungs- und Bereitstellungskosten für die effektiv verbrauchte Energie.

Preise für Netznutzung: Die Preise für die Netznutzung setzen sich zusammen aus den Kosten für Transport und Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Kosten für alle Netzebenen von der Produktion bis zum Verbraucher.

Preise für Netznutzung LEG: Der Abschlag auf die Netznutzung beträgt 40% auf NE7 und 20% auf NE5 oder von NE5 auf NE7.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts: Elektrizität welche durch Speichieranlagen bezogen und ausschliesslich wieder in das Netz eingespeist wird, ist von Strompreisentgelten befreit. Die Befreiung gilt für die Arbeitskomponenten des jeweiligen Nutzungstarifs, Systemdienstleistungen, Stromreserve, Solidarisierte Kosten, Netzzuschlag,

Gesetzliche Abgaben

Systemdienstleistungen (SDL) Swissgrid: Die Swissgrid AG erhebt als nationale Abgabe zur Gewährleistung der Netzqualität und der Versorgungssicherheit auf dem Schweizer Höchstspannungsnetz die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen.

Stromreserve: Abgabe Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung (WResV).

Zuschlag Solidarisierung: vom Parlament beschlossene Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

Netzzuschlag: Zur Finanzierung des kostenorientierten Einspeisevergütungssystems (KEV) mit Direktvermarktung für erneuerbare Energien wird auf jede verbrauchte Kilowattstunde eine gesetzliche Bundesabgabe (Netzzuschlag) erhoben.

Blindenergie: Die Blindenergie kann durch die DKS verrechnet werden, sofern der Energiebezug mit einem Leistungsfaktor von weniger als 0.92 erfolgt (Blindverbrauch grösser als 42.6 Prozent des Wirkverbrauchs) netzdienlich ist.

Baustrom: Die Energieverrechnung basiert auf dem effektiven Verbrauch und wird ausschliesslich in der Tarifkategorie im Haushalt (H1) abgerechnet.

Messkosten:

In den Messkosten sind u.a. die Leistung für das Zählerhandling, Datenverarbeitung und -übermittlung sowie dem Betrieb intelligenter Messsysteme enthalten.

Summenmessung: Für die spezielle Summenmessung mehrerer Stromzähler wird zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 15.00 Franken/Monat (exkl. MWST) pro Messeinheit erhoben.

Wandler: Bei Einsatz eines Wandlers wird ein Aufschlag für „Niederspannung (G2)“ und „Mittelspannung (I1)“ von 50.00 Franken/Monat (exkl. MWST), für die restlichen Kategorien ein Aufschlag von 12.00 Franken/Monat (exkl. MWST) erhoben.

Virtueller Zähler: Bei Einsatz eines virtuellen Zählers wird ein Aufschlag von 2.50 CHF/Monat (exkl. MWST) erhoben.

Energiemessung: Die Energiemessung erfolgt mit einem Leistungszähler, der nebst dem Energieverbrauch auch die höchste gemessene Leistung (während 15 Minuten registrierter, mittlerer Wert) pro Verrechnungsperiode anzeigt. Die Messkosten werden gemäss Art. 8 Abs 1 StromVV erhoben.

Sperrung bestimmter Verbraucher, Flexibilitäten: Die netzdienliche Steuerung von Geräten wie Wärmepumpen, Boiler oder E-Ladestationen gilt als Standard. Durch die zeitlich abgestimmte Sperrung der DKS wird das Stromnetz gezielt entlastet. Falls keine Steuerung der DKS gewünscht wird und die Flexibilität weiterhin selbst genutzt wird erhebt die DKS einen Zuschlag von 1.0 Rp./kWh auf den Arbeitspreis Netznutzung für den bezogenen Strom in der jeweiligen Tarifgruppe.

Energiedienstleistungen: Für ausserordentliche Abrechnungen/ Ablesungen und grössere Auswertungen wird pro Arbeitsgang eine Mutationsgebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

Ersatz- und Ergänzungsenergie: Energielieferungen von Ersatzenergie basiert auf Swissix (Stunden) inklusive Zuschlag, Abwicklungspauschale und HKN für freie Kunden >100 MWh/a. Die Ersatzenergie kommt zur Anwendung, sofern bei Nutzung des DKS-Netzes aus Gründen, die die DKS nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Allgemeine Bestimmungen

An- und Abmeldungen: Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist der DKS rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber der DKS haftbar.

Kategorienwechsel: Die DKS bestimmt aufgrund der Bezugscharakteristik die Tarifzuteilung des Kunden. Ein Kategorienwechsel wird in der Regel erst vorgenommen, wenn während zwei aufeinanderfolgenden Jahren sämtliche Bedingungen für das neue Preismodell erfüllt wurden. Der Wechsel erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Gültigkeit: Gemäss Gebührentarif 2026, Reglement Elektrizität. Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife.

Verrechnung: Die Abrechnungsperiode wird durch die DKS festgelegt. Die Grund- und Leistungspreise werden auch für angebrochene Monate verrechnet und auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Energiebezug erfolgt.

Zahlungsbedingungen: Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

Papierrechnung: Für Papierrechnungen kann eine Bearbeitungsgebühr von 1.50 Franken pro Rechnung erhoben werden.